

Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt:

Kommunale Energiewende fördern: Kommunen angemessen am Erfolg der Erneuerbaren Energien beteiligen

Die Energiewende beginnt vor Ort: Städte, Gemeinden und Landkreise sind Motoren und Rückgrat für den Ausbau der dezentralen Energieerzeugung mit Erneuerbaren Energien.

Das Gelingen der Energiewende hängt maßgeblich von der Initiative kommunaler Akteure ab, die sich bei der Ausweisung von Flächen für den Ausbau von Sonnen-, Wind- und Bioenergie, als Energieversorger und Betreiber Erneuerbarer-Energien-Anlagen, bei der Erarbeitung kommunaler Energie- und Klimaschutzkonzepte, in Bürgerenergieprojekten und in anderen Erneuerbare-Energien-Projekten engagieren.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen daher die Kommunen im Prozess der Energiewende stärken. Wir möchten die Kommunen darin unterstützen, die Chancen der Energiewende vor Ort zu ergreifen und ihre Handlungsmöglichkeiten in diesem Prozess verbessern.

Wir setzen uns daher für die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen ein, um die kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbaren Energien zu erhöhen und es den Kommunen in noch stärkerem Maße als bisher zu ermöglichen, auch unmittelbar wirtschaftlich vom Ausbau der Erneuerbaren Energien zu profitieren.

Wir möchten die Kommunen zu Gewinnern der Energiewende machen.

Daher fordert die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Landes- und die Bundesregierung auf, die folgenden Maßnahmen umzusetzen und bittet zusätzlich die Landtags- und die Bundestagsfraktion, geeignete Möglichkeiten auf Landes- und Bundesebene zu suchen, um die folgenden Anliegen voranzutreiben:

1. sich bei der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf Bundesebene dafür einzusetzen, Regelungsmöglichkeiten für die Verwirklichung einfacher kommunaler Beteiligungsmodelle zu prüfen; denkbar wäre beispielsweise, dass bei Neuanlagen ab einer Leistung von 100 kW pauschal 0,5 % der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung automatisch an die Standortgemeinde fließen;
2. die Aufteilung der Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen für Wind- und Solarenergieanlagen dahingehend zu ändern, dass künftig 95 % der Gewerbesteuererträge an die Standortgemeinde und nur noch 5 % an die Gemeinde fließen, in der sich der Sitz der Betreibergesellschaft befindet¹;
3. im Rahmen der anstehenden Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern Möglichkeiten zu prüfen, die Gewerbesteuererträge der Kommunen aus Erneuerbaren Energien bis zu einer Gesamthöhe von 500.000 Euro pro Jahr zur Hälfte von der Einbeziehung in die Kreis- und in die Finanzausgleichsumlage auszunehmen und damit anrechnungsfrei bei der Standortgemeinde zu belassen.

¹ Die bisherige Regelung in § 29 Absatz 1 Nr. 2 GewStG sieht eine Aufteilung der Gewerbesteuereinnahmen zwischen Standort- und Betreibergemeinde im Verhältnis von 70% zu 30% vor.

Begründung:

Die Energiewende ist ohne eine aktive Beteiligung der Kommunen undenkbar.

Die Städte und Gemeinden sind zentrale Akteure bei der Ausgestaltung der Energiewende vor Ort. Ein erheblicher Teil der Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien sollte daher auch bei den Kommunen ankommen.

Zu 1:

Viele der derzeit in der Diskussion befindlichen Ansätze für eine wirtschaftliche Beteiligung von Bürgern und Kommunen an der Umsetzung der Energiewende erfordern nicht nur den Einsatz erheblicher eigener finanzieller Mittel, sondern einen umfangreichen Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand, der angesichts geringer personeller und finanzieller Ressourcen der Kommunen häufig kaum zu leisten ist.

Nach dem von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Modell würde ein 0,5-prozentiger Anteil an den jährlichen Einnahmen aus der EEG-Vergütung automatisch den Kommunen zur Verfügung stehen und damit der örtlichen Gemeinschaft zugute kommen. Eine breit angelegte Beteiligung der Gemeinden ermöglicht regionale Wertschöpfung, von der auch betroffene Bürger profitieren, die selbst nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für eine eigene Beteiligung verfügen, und erhöht damit die Gesamtakzeptanz für die Energiewende.

Zu 2:

Die Gewerbesteuer ist ein wesentlicher Faktor, über den Städte und Gemeinden an der Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien beteiligt werden.

Die derzeit gültige Regelung zur Gewerbesteuererlegung bei Windenergieanlagen (§ 29 Absatz 1 Nr. 2 GewStG) führt dazu, dass 70% der Gewerbesteuereinnahmen an die Standortgemeinde und 30 % an die Gemeinde fließen, in der sich der Verwaltungssitz der Betreibergesellschaft befindet. Diese Regelung gilt seit 2013 (mit Übergangsfristen) auch für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Davon abgesehen sind andere Verteilungen auf freiwilliger Basis möglich.

Nach Auffassung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wäre eine fünfprozentige Beteiligung der Betreibergemeinde am Gewerbesteueraufkommen für den dort anfallenden Aufwand für die kaufmännische Geschäftsführung ausreichend und angemessen. Die Standortgemeinde sollte mit dem weit überwiegenden Anteil in Höhe von 95 % von der Gewerbesteuer profitieren, da ihr der weitaus erheblichere Aufwand, insbesondere für die Planung und Ausweisung von Flächen für Erneuerbare-Energien-Anlagen entsteht.

Zu 3:

Die Kommunen müssen einen erheblichen Teil der vereinnahmten Gewerbesteuer an den Landkreis (Kreisumlage) abführen. Die Kreisumlagesätze 2013 betragen für Mecklenburg-Vorpommern zwischen 43 und 48 %, der Durchschnittssatz im Land liegt bei über 45 % (Quelle: Städte- und Gemeindetag M-V, Juni 2013). Hinzu kommt die von Gemeinden mit überdurchschnittlichen Steuerertragsmesszahlen zu entrichtende Finanzausgleichsumlage. Die genannten Umlagezahlungen zehren einen Großteil der Einnahmen aus der Gewerbesteuer auf. Kommunen, die sich beim Ausbau der Erneuerbaren Energien engagieren, übernehmen wichtige Aufgaben für den Umbau der Energieversorgung nicht nur für die örtliche Gemeinschaft, sondern auch für die Kreis- und Landesebene. Daher sollten Möglichkeiten geprüft werden, die Gewerbesteuereinnahmen bis zu einem gewissen Umfang von der Einbeziehung in die Kreisumlage auszunehmen. Die vorgeschlagene Regelung käme aufgrund der vorgesehenen Deckelung auf Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von jährlich 500.000 Euro überproportional kleineren Kommunen zugute und würde damit besonders den ländlichen Raum fördern. Darüber hinaus würden aber voraussichtlich auch die Städte profitieren, da Anreize für kleinere Gemeinden geschaffen würden, Gewerbesteuern zu erheben, auf die sie sonst aufgrund der umfassenden Einbeziehung in die Kreis- und in die Finanzausgleichsumlage verzichtet hätten.

